

Praxisfall Akkreditiv

Nennung des Akkreditivauftraggebers (Applicant) in der Handelsrechnung

Ein Akkreditiv weist unter anderem die folgenden Bedingungen aus:

50 (Applicant):	HIJK Import Co., Ltd. (+Address)
59 (Beneficiary):	DEF Export GmbH & Co. KG. (+Address)
46A (Documents Required):	Signed Commercial Invoice in duplicate

Der Begünstigte des Akkreditivs reicht bei der benannten Bank einen Satz Dokumente ein, welcher unter anderem die geforderte Handelsrechnung in zweifacher Ausfertigung enthält. Das Dokument weist zwar den vollständigen Namen und Adresse des Auftraggebers aus, benennt diesen jedoch nicht explizit als „Applicant“:



Somit entsprechen sowohl Name als auch Adresse des Auftraggebers in der Rechnung genau dem Wortlaut des Feldes 50 (Applicant) im Akkreditiv. Das Fehlen des Buchstabens „r“ im Wort „Customer“ betrachtet die benannte Bank als einen akzeptablen Schreibfehler gemäß ISBP 745* Artikel A23. Sie honoriert den eingereichten Dokumentensatz, da sie auch sonst keinerlei Abweichungen zu den Akkreditivbedingungen feststellt.

Anschließend leitet sie die Dokumente an die eröffnende Bank weiter mit der Bitte um Zahlung bei Fälligkeit. Diese teilt der benannten Bank in ihrer Akzeptierungsnachricht den Abzug einer Unstimmigkeitsgebühr mit folgender Begründung mit:

* ISBP: Standard internationaler Bankpraxis für die Dokumentenprüfung unter den ERA 600, Publikation Nr. 745 ED

“The Commercial Invoice does not contain an indication of the applicant. As per UCP 600 Article 18 a. ii., a commercial invoice must be made out in the name of the applicant.”

Frage: Stellt das Fehlen eines expliziten Hinweises auf den Auftraggeber (Applicant) in einer Handelsrechnung eine berechnete Unstimmigkeit dar? Ist das Fehlen des Buchstabens „r“ im Wort „Customer“ ein berechtigter Ablehnungsgrund von Dokumenten?

Antwort: Die ICC** vertritt in ihrer Official Opinion 470/TA.818rev die Auffassung, dass weder die ERA 600*** noch die ISBP 745 einen bestimmten Ort in einer Rechnung für die Nennung von Name und Adresse des Auftraggebers bestimmen. Zudem ist die explizite Ausweisung des Auftraggebers als „Applicant“ ebenfalls nicht gefordert. Vielmehr fordert Artikel 18 a ii. der ERA 600 lediglich, dass die Rechnung auf „den Namen des Auftraggebers lauten“ muss. Es genügt somit, wenn ersichtlich ist, dass die Rechnung auf den im Akkreditiv genannten Auftraggeber ausgestellt ist.

Die Ablehnung der eröffnenden Bank ist deshalb nicht gerechtfertigt.

Die ICC vertritt zudem die Meinung, dass selbst wenn die Bezeichnung „Custome Number“ nicht auf der Handelsrechnung stehen würde, dennoch ein ausreichender Hinweis auf den Auftraggeber vorhanden wäre, da der Name des Auftraggebers korrekt aufgeführt wurde.

Zudem stellt das Fehlen des Buchstabens „r“ im Term „Custome Number“ einen klaren Schreibfehler dar und ist somit nicht als Unstimmigkeit zu werten.

Bei Fragen rund um Ihr Akkreditivgeschäft steht Ihnen Ihr regionaler Trade Finance Specialist als Berater im Internationalen Geschäft gern zur Verfügung. Diesen und alle weiteren Praxisfälle finden Sie auf: hvb.de/ahpraxisinfo.

Das hier vorgestellte Thema dient nur allgemeinen Informationszwecken und stellt keine auf die individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse abgestimmte Beratung dar. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Trade Finance Spezialisten. Die UniCredit Gruppe unterliegt der Aufsicht der Europäischen Zentralbank. Darüber hinaus untersteht die UniCredit Bank AG der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
© UniCredit Bank AG, München, 2016. Alle Rechte vorbehalten

** ICC: Internationale Handelskammer Paris (International Chamber of Commerce)
*** ERA 600: Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für die Dokumentenakkreditive Publikation 600 der ICC Paris (Internationale Handelskammer)